

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik  
(Mechatronics/Precision Engineering)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**vom 02.11.2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik (Mechatronics/Precision Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird der bisherige Text zu dessen Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Erkrankung) im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal zwei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“

2. In der Anlage wird der bisherige Teil „3. [Bachelorprüfung: 3. und 4. theoretisches Studiensemester]“ zu Teil „2.“
3. In Teil 4 der Anlage werden in Zeile 710 (*Finite Elemente Methode*) in der Spalte 3 die Zahl „4“ durch „5“ und in Zeile 900 (*Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul*) in der Spalte 3 die Zahl „6“ durch „5“ ersetzt.
4. In Teil 4 der Anlage werden in der Spalte 1 die laufenden Nummern „800“ zu „950“, „801“ zu „800“ und „802“ zu „801“.
5. In Teil 5 der Anlage werden in Zeile 730 (*Medizinische Bildgebung*) in der Spalte 3 die Zahl „4“ durch „5“ und in Zeile 900 (*Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul*) in der Spalte 3 die Zahl „6“ durch „5“ ersetzt.
6. In Teil 5 der Anlage werden in der Spalte 1 die laufenden Nummern „800“ zu „950“, „803“ zu „850“, „804“ zu „851“.
7. Im Anmerkungsapparat werden bei Fußnote „7“ im zweiten Klammervermerk die Zahl „90“ durch „60“ ersetzt und die Fußnoten „8“ und „9“ wie folgt neu gefasst:

„<sup>8</sup> Als Wahlpflichtmodul Technik kann gewählt werden:

- a. ein Modul aus einem im Studienplan dieses Bachelorstudienganges definierten Kataloges technischer Wahlpflichtmodule der Fakultät für Feinwerk- und Mikro-technik, Physikalische Technik oder
- b. ein technisches Modul aus dem sechsten und siebten Studiensemester eines Bachelorstudienganges dieser Fakultät, sofern die Inhalte des gewählten Moduls nicht schon durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule der/des Studierenden abgedeckt sind oder
- c. ein technisches Modul aus dem sechsten oder höheren Studiensemester eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, sofern die ECTS-Kreditpunkte dieses Moduls der Vorgabe mindestens entsprechen und das Modul von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Prüfungsmodul anerkannt wird.

In Falle der Wahl nach den Buchstaben b) oder c) richten sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

<sup>9</sup> Im fachübergreifenden Wahlpflichtmodul müssen fachübergreifende Wahlpflichtfächer gewählt werden, die in der Summe mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte ergeben. Als fachübergreifendes Wahlpflichtfach kann gewählt werden:

- a) ein Modul aus einem im Studienplan dieses Bachelorstudienganges definierten Kataloges fachübergreifender Wahlpflichtmodule der Fakultät für Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik oder
- b) ein fachübergreifendes Wahlpflichtmodul aus dem sechsten oder höheren Studiensemester eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, sofern die ECTS-Kreditpunkte dieses Moduls der Vorgabe mindestens entsprechen und das Modul von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Prüfungsmodul anerkannt wird.

Im Falle der Wahl nach Buchstabe b) richten sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung. Sind zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Vorgabe mehr als ein fachübergreifendes Wahlpflichtfach erforderlich, werden zur Bildung der Modulendnote die Noten der gewählten Wahlpflichtfächer entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.